

Information

Dieses Dokument enthält sowohl das Urteil der Filmprüfstelle

B.1215

als auch das Urteil der Oberprüfstelle.

O.B.15 U..

Abschrift-

Filmprüfstelle Berlin

Berlin, den 1. Februar 1921.

Kammer II,

Prüfnummer 1215,

N i e d e r s c h r i f t.



Anwesend: Dr. Beyer als Vorsitzender

Herr Direktor Prinz

" Prof. Behrens

" Rektor Majewsky

" Reg. Baumeister Meissner,

Betrifft den Bildstreifen:

"Der Tanz auf dem Vulkan"

II, Teil "Der Tod des

Grossfürsten "

Hersteller:

Central-Film-Vertrieb

Berlin- Friedrichstr. 171.

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht abgegeben. Für den Antragsteller ist erschienen Frau Emma Mellini,

Der Bildstreifen wurde vorgeführt und zwar in folgenden Längen:

I, Akt 394 m

II, " 334 m

III, " 361 m

IV, " 375 m

V, " 375 m

zusammen 1779 m.

Frau Mellini stellte den Antrag, den Bildstreifen zuzulassen, Jugendliche ausgenommen.

In dem Bildstreifen war die Scene enthalten, die nach der Prüfungskarte des Polizeipräsidenten Berlin vom 24.2.20 als "Ausschnitte" bezeichnet ist. Die Kammer beriet nicht öffentlich.

Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit wurde im Beisein der Frau Mellini folgende Entscheidung verkündet:

"Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reich zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden."

Nach Verkündung dieser Entscheidung erklärten die Beisitzer Herr Professor



Professor Behrens und Herr Rektor Majewsky und zwar jeder für sich:
Ich lege gegen die eben verkündete Entscheidung Beschwerde ein,
Ich halte den Bildstreifen für geeignet, die öffentliche Ordnung
zu gefährden. Eine schriftliche Begründung erfolgt binnen 3 Tagen.
Frau Mellini war bei dieser Erklärung zugegen. Die Sitzung wurde ge-
schlossen.

gez. Dr. Beyer

Berlin, den 1. Februar 1921.

„Gegen die Zulassung zur öffentlichen Aufführung des Films „Auf dem Vulkan“ II. Teil „Tod des Grossfürsten“ (Richberg-Film) erheben die unterzeichneten Beisitzer Einspruch und beantragen Ablehnung aus folgenden Gründen:

1. Der Film ist in der Revolutionszeit entstanden und propagiert die treibenden Ideen der Revolution und die Mittel zu ihrer Durchführung: geheime Verschwörungen, organisierter Aufruhr, politischer Mord. Die grosse Mehrheit des deutschen Volkes wünscht aber, dass die Gemüter zur Ruhe kommen und sich des furchtbaren Ernstes der Lage bewusst werden, die durch den Versklavungsvertrag von Versailles geschaffen worden ist.
2. der Grossfürst wird in unglaublich widerlicher Weise durch diejenige Person umgebracht, der er die grössten Opfer gebracht hat, der Sängerin Young. Es widerspricht dem sittlichen Empfinden der überwiegenden Mehrheit des Volkes, dass diese Person, die die Begnadigung aller Verschwörer beim Grossfürsten erreicht hat, zum Werkzeug dieser Verschwörer gemacht wird und den Grossfürsten meuchlings ermordet. Übrigens ist diese Ermordungsscene nur der Sensation wegen dargestellt und ist für die Haupthandlung überflüssig, da die aufrührerischen Bauern den Grossfürsten doch getötet haben würden. Die Darstellung der Tat der Sängerin wirkt an sich entsittlichend und verrohend und reizt politisch verhetzte oder unreife Menschen zum politischen Mord. Dass die Sängerin von den aufrührerischen Bauern aus Unkenntnis der

Sachlage



erschossen wird, kann als Sühne ihrer Tat nicht angesehen werden, höchstens als Sühne für ihr üppiges Leben als Maitresse des Grossfürsten,
 3. Der Umstand, dass dieser Film bereits ein Jahr läuft, und die Filmintere-
 ressenten Schaden leiden würden, wenn er jetzt verboten wird, kann uns
 in der Pflicht, ihn zu verbieten, nicht beirren. Man kann nur bedauern,
 dass der Film seiner Zeit vom Polizeipräsidentium genehmigt worden ist und
 sein Gift unbehelligt hat aussäen können.

gez. W. Adalbert Majewsky
 Beisitzer der Filmprüfstelle

gez. Prof. Peter Behrens,

An die Filmprüfstelle Berlin, Hardenbergstrasse 29 a-e,

Film-Oberprüfstelle,

Berlin, den 15. Februar 1921,

B. 15 U,

Niederschrift.

Betreffend den Bildstreifen "Der Tanz auf dem Vulkan" II, Teil "Der
 Tod des Grossfürsten."

Zur Verhandlung über den Bildstreifen "Der Tanz auf dem Vulkan" II,
 Teil "Der Tod des Grossfürsten" waren erschienen:

- Staatsanwalt Bulcke als Vorsitzender
- Regisseur Boese (Filmindustrie)
- Dr. Rudolf Presber (Kunst und Literatur)
- Schriftsteller J. Tews } Volkswohlfahrt
- S. Abramczyk }
als Beisitzer,

Seitens der herstellenden Firma war erschienen Dr. jur. Ellrott.

Seitens der beiden beschwerdeführenden Beisitzer war lediglich
 Herr Majewski erschienen, Herr Professor Behrend war am Erscheinen be-
 hindert, Herr Majewski erklärte, dass er die Beschwerde gemeinschaft-
 lich mit Herrn Professor Behrens eingelegt habe.

Der Bildstreifen wurde ~~zurückgeführt~~ vorgeführt.

-Es



Es wurde folgende

Entscheidung

verkündet:

Auf die Beschwerde vom 1. Februar 1921 wird die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom gleichen Tage, betreffend den Bildstreifen "Der Tanz auf dem Vulkan" II, Teil "Der Tod des Grossfürsten" aufgehoben. Der Bildstreifen wird für die öffentliche Vorführung im Deutschen Reiche verboten.

Entscheidungsgründe.

Gegen die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin hatten gemäss § 12 des Lichtspielgesetzes zwei bei der Entscheidung beteiligte Mitglieder der der Prüfungsstelle form- und fristgerecht das Rechtsmittel der Beschwerde eingelegt, mit folgender Begründung:

In dem Bildstreifen würde gegenübergestellt, die angeblich verrottete Lebensführung eines russischen Grossfürsten und seines Anhangs auf der einen Seite, die durch Missbrauch des Gesetzes, Gewaltätigkeit der Launen der Machthaber gepeinigten und in Not und Elend getriebene Volksmasse auf der anderen. Der Bildstreifen schildere nicht nur das Treiben phililistischer Agenten, die vor keinem politischen Mord zurückschrecken und die Volksmassen zur Empörung aufstachelten; die Empörung setze alsdann mit Mord und Brand ein, und die innere Absicht des Bildstreifens sei, die Berechtigung des Umsturzes zu predigen. Hierin läge eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ebenso wie eine entsittlichende Wirkung im Sinne des § 1 des Lichtspielgesetzes.

Die Kammer ist diesen Ausführungen beigetreten.

gez. Bulcke,

Leiter der Filmoberprüfstelle,
